

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sengenthal-Nachverdichtung in der Winnberger Straße I" im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB)

Der Gemeinderat Sengenthal hat am 30.07.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sengenthal- Nachverdichtung in der Winnberger Straße I“ beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 05.02.2019 wie folgt gefasst:

„Der Bebauungsplan „Sengenthal-Nachverdichtung in der Winnberg Straße I“ in der Fassung vom 05.02.2019 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.“

Der Bebauungsplan "Sengenthal-Nachverdichtung in der Winnberger Straße I" wird mit dem Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses wirksam (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden (* siehe unten) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 23, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. von jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft verlangt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Hinweise:

1. Aufgrund des § 215 Absatz 2 BauGB weist die Gemeinde Sengenthal darauf hin, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan (vgl. § 214 Abs. 2 BauGB) sowie Mängel des Abwägungsvorgangs (vgl. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sengenthal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Außerdem weist die Gemeinde Sengenthal darauf hin, dass evtl. Entschädigungsansprüche, die aus Vermögensnachteilen entstehen, innerhalb von drei Jahren schriftlich bei der Gemeinde Sengenthal beantragt werden müssen, da sie sonst verjähren (§ 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5 BauGB). Entschädigungsansprüche können sich ergeben, wenn
 1. ein Vertrauensschaden, der durch eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes entsteht und der Eigentümer dabei auf die Verbindlichkeit des Plans vertrauen konnte (§ 39 BauGB) oder
 2. bestimmte Flächen als Gemeindebedarfsflächen freizuhalten sind (§ 40 BauGB) oder
 3. Geh-, Fahrt- und Leitungsrechte erforderlich sind (§ 41 BauGB) oder
 4. eine bisher zulässige Nutzung aufgehoben oder geändert wird (§ 42 BauGB).

Neumarkt i.d.OPf., den 22. Februar 2019
GEMEINDE SENGENTHAL


Brandenburger
1. Bürgermeister



** Dienststunden:*

Mo., Di., Mi.,	08.00-12.00 u. 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	08.00-12.00 u. 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis:

Ausgehängt am	25.02.2019
Abgenommen am	02.04.2019